



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/555/32-2012

BETREFF

Stabilitätsgesetz 2012 - Entwurf des pensionsversicherungsrechtlichen Teiles eines Stabilitätsgesetzes 2012 (77. ASVG-Novelle und Parallelnovellen); Stellungnahme

Bezug: BMASK-21119/0001-II/A/1/2012

DATUM

27.02.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Das geplante Vorhaben ist am 20. Februar 2012 beim Amt der Salzburger Landesregierung eingelangt, die Begutachtungsfrist endet am 27. Februar 2012. Bei allem Verständnis für die Dringlichkeit von so mancher Maßnahme widerspricht diese nur einwöchige Begutachtungsfrist dem Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und beeinträchtigt daher das Interesse des Landes Salzburg an einer ordentlichen Begutachtung erheblich. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Bundeskanzleramt von den Ländern schon bei von seinen Auswirkungen auf die Allgemeinheit weniger bedeutsamen legistischen Vorhaben die Einräumung einer längeren Begutachtungsfrist als die im Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist von vier Wochen fordert (vgl dazu etwa die Stellungnahme des Bundeskanzleramts zum Salzburger Magistrats-Bedienstetengesetz, do Z1 BKA-650.525/0006-V/2/2011, wonach "für ein derart komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben (...) angeregt wird, eine Begutachtungsfrist von wenigstens sechs bis acht Wochen vorzusehen.") Gleichermaßen muss umgekehrt auch für den Bund gelten!

Das Land Salzburg behält sich daher die Abgabe einer weiteren Stellungnahme innerhalb der im Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist vor.

2. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist unvollständig und in Bezug auf das prognostizierte Einsparungspotential des Bundes zu optimistisch:

2.1. Die in den §§ 292 Abs 8 ASVG und 149 Abs 7 GSVG geplante Absenkung des fiktiven Ausgedinges von derzeit 15% auf 13 % des jeweiligen Richtsatzes führt zu geringeren (fiktiven) Einkünften der Pensionsberechtigten und daher zu Mehraufwendungen der jeweiligen Pensionsversicherungsträger. Die im Pkt 1 und 5 der Darstellung der finanziellen Auswirkungen prognostizierten "Mehreinnahmen für die Pensionsversicherungsträger" bzw die damit korrespondierende "Verringerung des Bundesbeitrags zur Pensionsversicherung" berücksichtigt die auf Grund der geplanten §§ 292 Abs 8 ASVG und 149 Abs 7 GSVG zu erwartenden Mehraufwendungen der Pensionsversicherungsträger nicht, geht daher von unvollständigen Grundlagen aus und kommt somit im Ergebnis zu einem für den Bund zu optimistischen Ergebnis in Bezug auf dessen Einsparungen (vgl dagegen die im Pkt 7 der Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthaltene Berücksichtigung dieser Mehraufwendungen für den Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes).

2.2. Gleiches gilt für die im § 27 Abs 2 Z 2 GSVG und § 24 Abs 2 Z 2 BSVG geplante Verringerung der Beitragsleistung des Versicherten aus dessen Steueraufkommen. Diese Maßnahme führt zu geringeren Einnahmen der jeweiligen Versicherungsträger. Die im Pkt 6 und 7 der Darstellung der finanziellen Auswirkungen prognostizierten "Mehreinnahmen für die Pensionsversicherungsträger" bzw die damit korrespondierende "Verringerung des Bundesbeitrags zur Pensionsversicherung" berücksichtigt diese Mindereinnahmen der jeweiligen Versicherungsträger nicht.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC